

Ein System mit Lücken

Anmerkungen zur Eintragungspraxis von Suchmeldungen in der Datenbank Lost Art

von Dr. Christoph Andreas

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ich es richtig sehe, ist es in der 18-jährigen Geschichte des Arbeitskreises das erste Mal, dass ein Kunsthändler zu einem Vortrag eingeladen wurde. Ich fühle mich natürlich sehr geehrt und halte es für wichtig, wenn sich die Provenienzforschung der Museen, die private Provenienzforschung und der Kunsthandel besser miteinander vernetzen – vor allem angesichts der schwierigen Quellenlage, in der wir uns 85 Jahre nach Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft befinden.

Wir alle sind auf unser gegenseitiges Wissen und unsere Erfahrungen angewiesen. Ich pflege die Kontakte zu Provenienzforschern seit vielen Jahren – einige hier im Saal wissen das – und dies durchaus mit Erfolg. Und ich recherchiere selbst intensiv zu den Kunstwerken, mit denen ich arbeite.

Auch der Kunsthandel kann Provenienzforschung. Er ist sogar gesetzlich dazu verpflichtet. Es ist mir immer ein Rätsel geblieben, wie es sich der Staat angesichts der Brisanz des Themas NS- Raubkunst erlauben konnte, im Rahmen des neuen Kulturgutschutzgesetzes den Kunsthandel, also die private Seite, gesetzlich dazu zu verpflichten, jeden wirtschaftlichen Aufwand bei Raubkunstverdacht und -vermutung zu leisten – und zwar mit ausdrücklichem Hinweis auf die Washingtoner Prinzipien. Zugleich nimmt sich eben dieser Staat selbst mit seinen Sammlungen jedoch von einer gesetzlichen Verpflichtung aus. Wenn man bedenkt, dass 20 Jahre nach Unterzeichnung der Washingtoner Prinzipien erst weniger als ein Drittel der staatlichen Sammlungen mit der Provenienzforschung begonnen haben, erscheint mir das durchaus mutig und ich habe mich immer gewundert, dass diese unterschiedliche Behandlung in der politischen Diskussion und in der Presse nie eine Rolle gespielt hat.

Entscheidend sind für uns funktionierende Datenbanken, in denen Such- und Fundmeldungen korrekt gelistet werden. Auf Grund der Kürze der Zeit möchte ich mich hier auf die beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) angegliederte Lost Art-Datenbank konzentrieren. Diese Datenbank ist gerade für Sammler sowie für den deutschen und internationalen Kunstmarkt so wichtig, weil ein auf Lost Art als Suchmeldung gelistetes Kunstwerk ohne Klärung und gütliche Einigung von uns Kunsthändlern nicht zu verkaufen ist.

Was in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt ist, ist die Tatsache, dass vor allem der international tätige deutsche Kunsthandel in den letzten Jahrzehnten sehr oft zwischen Kunstbesitzern und den Vertretern oder Nachkommen von NS-Raubkunstopfern im Sinne einer „*fairen und gerechten Lösung*“ vermittelnd tätig war (und ist) und auf diesem Wege bereits viele Objekte restituiert oder die Betroffenen finanziell entschädigt worden sind. Dies geschieht in der Regel auf Wunsch der Beteiligten still und leise und ohne Pressemitteilungen, wie sie bei Restitutionsen aus öffentlichen Sammlungen üblich sind. Allein mein eher kleines Unternehmen hat schon sechs solcher Verfahren begleitet, die alle zu einer gütlichen Einigung geführt haben.

Problematisch ist, dass zu einer Eintragung bei Lost Art bisher eine bloße Raubkunstvermutung ausreicht. Das DZK definiert, dass von einer solchen Vermutung immer dann auszugehen ist, wenn diese allein wegen Provenienzlücken zwischen 1933 und 1945 nicht ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass nach Ansicht der Betreiber der Datenbank *„die inhaltliche Richtigkeit des von dritter Seite durch eine Suchmeldung erhobenen Raubkunstverdachts nicht Gegenstand der staatlichen Information ist“* (sic!).



Wilhelm Trübner. Blick auf den Starnberger See im Park der Villa Knorr

Ich möchte Ihnen dies in einem kleinen Fallbeispiel erläutern.

Ein Kunde bot mir vor zwei Jahren ein Gemälde von Wilhelm Trübner zum Kauf an. Ein „Blick auf den Starnberger See im Park der Villa Knorr“. Er hatte das Bild von seinen Eltern geerbt, die es nach dem 2. Weltkrieg erworben hatten. Wo und wann dieser Erwerb stattfand, ließ sich nicht mehr ermitteln. Für uns der Klassiker: Ein Bild mit Provenienzlücken.

Die Durchsicht im Lost Art-Register ergab einen Treffer. Die „Fichten am See“ aus der Kölner Sammlung Ottmar Strauss kamen mit den Angaben zum Format hin. Zwar hat Trübner ähnliche Motive in gleicher Größe gemalt, aber hier war der Glücksfall eingetreten – denn auf der Keilrahmenrückseite war „Strauss Köln“ vermerkt. Das Bild war also klar zuzuordnen.

Permalink	http://www.lostart.de/DE/Verlust/312964
Künstler / Hersteller	Trübner, Wilhelm
Titel	Fichten am See
Objektart	Malerei
Objektgruppe	Malerei
Abmessungen	Höhe: 58,00 cm Breite: 46,00 cm
Material / Technik	Öl /
Inventarnummer	Gundersheimer Gutachten S.147, Nr. 1
Beschreibung	signiert W.Trübner
Provenienz	Sammlung Ottmar Strauss; durch die Nationalsozialisten verwertet; Verbleib unbekannt
ehemaliger Eigentümer	Strauss, Ottmar
Verlustgeschichte	Frankfurt (Main) (Auktion Hugo Helbing) 1934/1935

Ich erklärte dem Sammler, dass ich ihm das Bild ohne Klärung und eventuell gütliche Einigung mit den Erben des Sammlers Ottmar Strauss nicht abkaufen könne. Er erklärte sich damit einverstanden. Meine eigene Forschung ergab jedoch, dass fast nichts an dem Eintrag bei Lost Art den Tatsachen entsprach.

Als Verlustort und Zeitpunkt sind in diesem Eintrag zwei Auktionen bei Hugo Helbing in Frankfurt im Jahr 1934/35 angegeben. Meine Nachfrage bei den Anwälten der Erben von Ottmar Strauss zu der Lost Art-Anmerkung „*durch die Nationalsozialisten verwertet*“ ergab die Behauptung, bei der Auktion hätte es sich um eine sogenannte „Judenauktion“ gehandelt. Für solche, vom NS-Staat beschlagnahmte und im Kunstmarkt verwertete Kunst war in Frankfurt jedoch das jüdische Auktionshaus Helbing gerade nicht zuständig! Judenauktionen fanden erst einige Jahre später, ab Ende der 30er Jahre statt. Ottmar Strauss hatte allerdings Teile seiner Sammlung selbst bei regulären Helbing-Auktionen eingereicht und den Verkaufserlös auch erhalten. Dass diese Verkäufe verfolgungsbedingt stattfanden, dürfte unstrittig sein. Das besagte Gemälde von Trübner hatte Ottmar Strauss jedoch niemals bei Helbing-Auktionen eingeliefert. Das ergab die Einsicht in die Helbing-Kataloge. Verlustort und Zeitpunkt sind in dem Lost Art-Eintrag also falsch angegeben. Das wurde mir von den Anwälten der Strauss-Erben sogar schriftlich bestätigt.

Auch das in dem Eintrag genannte „*Gundersheimer Gutachten*“, eine Schätzliste der Strauss-Sammlung aus dem Jahr 1931, ist als Beleg für einen verfolgungsbedingten Entzug nicht aussagekräftig. Ob, wann und an wen Ottmar Strauss das Trübner-Bild verkauft hatte, konnte man uns nicht sagen. Man war der Ansicht, dies herauszufinden wäre nun unsere Aufgabe.

Daraufhin bat ich das Lost Art-Register den Eintrag wegen falscher Angaben zum Verlustort und Zeitpunkt und wegen des fehlenden Beweises, ob Ottmar Strauss das Bild 1933 überhaupt noch besessen hatte, zu löschen. Dies wurde unter anderen mit folgender Begründung abgelehnt:

„Die streitgegenständliche Veröffentlichung in Form der Meldung ist daher weder unsachlich noch unzutreffend. Dabei kommt es bei der Frage der inhaltlichen Richtigkeit nicht darauf an, ob das Gemälde tatsächlich NS-verfolgungsbedingt verlorengegangen oder abhandengekommen ist.

Denn die Veröffentlichung von Suchmeldungen in der Lost Art Internet-Datenbank erschöpft sich in der Dokumentation von Meldungen Dritter, die vom Betreiber lediglich einer groben Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die inhaltliche Richtigkeit des von dritter Seite durch eine Suchmeldung erhobenen Raubkunstverdachts ist daher nicht Gegenstand der staatlichen Information.“

Wenn es bei der Frage der inhaltlichen Richtigkeit allen Ernstes **nicht** darauf ankommt, ob das Gemälde tatsächlich verfolgungsbedingt verlorengegangen oder abhandengekommen ist, so kann also im Prinzip jedes Kunstwerk mit Provenienzlücken zwischen 1933 und 1945 nach Ansicht von Lost Art eingestellt werden? Dies ist geradezu eine Einladung zu missbräuchlichen und falschen Eintragungen.

Hinzu kommt, dass das Lost Art-Register nicht berechtigt ist, staatliche Informationsaufgaben wahrzunehmen. Die Datenbank wurde durch Eingliederung in das DZK ein privates Register. Denn das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist eine rein private Stiftung Bürgerlichen Rechts, die zwar vom Bund und den Ländern finanziert wird, aber nie mit hoheitlichen Aufgaben beliehen wurde. Dies hätte eines Bund-Länder Staatsvertrages bedurft, auf den man glaubte verzichten zu können.

Das DZK verletzt als private Rechtsperson mit seinen Lost Art-Bekanntmachungen das Eigentum der betroffenen Eigentümer schon deshalb, weil es sich auf den öffentlichen Informationsauftrag nicht berufen kann und Rechtfertigungsgründe im Verhältnis von Privaten untereinander nicht gegeben sind. Die Eigentümer können das DZK auf Unterlassung (§ 1004 BGB) und gegebenenfalls auf Schadensersatz (§ 823 BGB unerlaubte Handlung) verklagen. Zuständig für eine Klage sind die Zivilgerichte.

Mein Kunde wollte jedoch einen jahrelangen Rechtsstreit vermeiden. Am Ende ging die Hälfte meines Ankaufspreises an die Rechtsnachfolger von Ottmar Strauss. Der Witz ist: nach Ansicht des DZK und deren Handreichungen müsste ich das Bild nun erneut in die Datenbank einstellen. Diesmal als *Fundmeldung*, da ja weiterhin Provenienzlücken zwischen 1933 und 1945 bestehen und daher eine Raubkunstvermutung nicht ausgeschlossen werden kann.

Leider ist dies kein Einzelfall. Ich kann eine ganze Reihe von Eintragungen nachweisen, bei denen der letzte Beleg aus jüdischem Besitz zum Teil aus dem Jahr 1913 stammt.

Problematischer sind aber Hunderte von Eintragungen von Suchmeldungen, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sich die betreffenden Objekte 1933 nicht mehr in der jeweils angegebenen jüdischen Sammlung befanden.

So zum Beispiel bei dieser Eintragung über eine Porzellanfigur. Es fehlen Verlustort, Zeitpunkt und Verlustgrund. Die Beschreibung und Abbildung stammt aus einem Auktionskatalog von Hugo Helbing München, bei der die Sammlung 1930 (man beachte: drei Jahre vor der sog. Machtergreifung) verkauft wurde. Mir vorliegende annotierte Kataloge der besagten Auktion geben zu diesem Eintrag Preis und Käufer an. Fast der gesamte Bestand dieser Sammlung, über 95%, stehen als Suchmeldungen bei Lost Art – obwohl von den damals 605 Auktionsnummern ca. 90% bereits im Jahr 1930 verkauft worden sind!

Ist es nicht so, dass durch solch höchst zweifelhafte Eintragungen eine faire und gerechte Lösung gerade verhindert wird und diejenigen Anspruchsteller geschädigt werden, die völlig berechnete Restitutionsforderungen stellen?

Dem DZK ist die Problematik der Eintragungspraxis seit Jahren bewußt. Es wäre auch ungerecht, dem Zentrum dafür die Schuld zu geben. Das DZK hat die Datenbank geerbt. Neuerdings wurde das DZK nun mit weiteren Aufgaben beauftragt. Oberste politische Priorität hat nach Kulturstaatsministerin Grütters nun die Aufarbeitung der Kolonialzeit. Dazu kommen die Bodenreform und die Schlossplünderungen der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie die Verkäufe von Kulturgütern, die in Zeiten der DDR unter Schalck-Golodkowski zur Devisenbeschaffung in den Westen gelangt sind. Auch hier sind viele Objekte zuvor aus Privatbesitz geraubt worden. In beiden Bereichen gibt es bereits Restitutionsverfahren.

Das DZK hat jüngst die Eintragungskriterien für Lost Art leicht überarbeitet und will nun die bestehenden Eintragungen auf ihre Richtigkeit überprüfen. Dafür sind eine Vollzeitkraft und zwei Teilzeitkräfte vorgesehen. Bei Hunderttausenden von Einzel- und Sammeleintragungen ist das eine Jahrhundertaufgabe.

Fazit: Wir haben in Deutschland eine extrem weit ausgedehnte Raubkunstdefinition. Doch nicht jeder Verkauf aus jüdischem Privatbesitz oder jüdischem Kunsthandel ab Ende Januar 1933 ist automatisch ein verfolgungsbedingter Entzug. Mit Lost Art steht eine nur beschränkt funktionsfähige Datenbank zur Verfügung. Aus dem Kulturerbe allein der Kulturstaatsministerin von mehr als 1,8 Milliarden Euro fließen gerade einmal 5 Millionen in die Provenienzforschung zur NS-Raubkunst. Wie die Kulturstaatsministerin angesichts dieser dürftigen Summe vor kurzem in Paris die Behauptung aufstellen konnte, Deutschland wäre Aufarbeitungs- und Provenienzweltmeister, ist mir unerklärlich.

Bei dem Text handelt es sich um einen Vortrag, der anlässlich der Jahrestagung des Arbeitskreises Provenienzforschung e. V. am 12. November 2018 in der Berliner Gemäldegalerie gehalten wurde.